

6. ersucht alle Staaten, die Lieferung von Waffen, Ausrüstungen oder anderem zu Kriegszwecken geeignetem Material zu unterlassen, ihre Staatsangehörigen durch entsprechende Maßnahmen am gleichen zu hindern sowie gegebenenfalls Transport und Transit solcher Lieferungen über ihr Gebiet zu verweigern, außer in Übereinstimmung mit den Entschlüssen, Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen;
7. fordert alle Mitgliedstaaten auf, Handlungen gegen die Vereinten Nationen, die oft zu bewaffneten Feindseligkeiten gegen Streitkräfte oder Personal der Vereinten Nationen führen, unmittelbar oder mittelbar, durch Unterlassung oder Auftrag, nicht zu dulden oder zu unterstützen;
8. erklärt, daß alle Abspaltungsmaßnahmen, die sich gegen die Republik Kongo richten, dem Grundgesetz und den Entschlüssen des Sicherheitsrats widersprechen, und fordert, daß solche Handlungen, wie sie gegenwärtig in Katanga erfolgen, sofort aufhören;
9. erklärt die volle und starke Unterstützung für die kongolesische Zentralregierung sowie die Entschlossenheit, ihr in Übereinstimmung mit den Entschlüssen der Vereinten Nationen zu helfen, die öffentliche Ordnung und nationale Unversehrtheit aufrechtzuerhalten, technische Hilfe zu leisten und die vorerwähnten Beschlüsse durchzuführen;
10. fordert alle Mitgliedstaaten dringend auf, nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren der Zentralregierung der Republik Kongo in Übereinstimmung mit der Charta und den Beschlüssen der Vereinten Nationen ihre Unterstützung zu geben;
11. ersucht alle Mitgliedstaaten, jede Handlung zu unterlassen, die unmittelbar oder mittelbar den Grundsätzen und Zwecken der Vereinten Nationen im Kongo hinderlich ist sowie ihren Beschlüssen und den allgemeinen Zielen der Charta entgegensteht.

(Abstimmungsergebnis: + 9: Chile, China, Ecuador, Liberia, Polen, Türkei, Sowjetunion, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten; — 0; = 2: Frankreich, Großbritannien).

## Die Geschäftsordnung der Generalversammlung

Hiermit wird erstmalig die Geschäftsordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht; sie ist im Sprachendienst des Auswärtigen Amtes hergestellt. Die Geschäftsordnung hat für das Verständnis der Vorgänge im parlamentarischen Hauptorgan der Vereinten Nationen entscheidende Bedeutung. Die Charta gibt die Ziele der Vereinten Nationen an, wie sie aber im einzelnen in die Praxis umzusetzen sind, sagt sie nicht. Dem Verfahrensrecht der Weltorganisation ist bisher in der Öffentlichkeit viel zu wenig Gewicht beigemessen worden. In der realen Welt und damit auch im Weltforum stoßen entgegenstehende Interessen vielfältigster Art rücksichtslos aufeinander. Was geschieht, was muß geschehen, was kann geschehen und wie kann es geschehen, um wenigstens zu einem Kompromißergebnis zu gelangen? Hierzu öffnet die Geschäftsordnung den Zugang. Schon diese Ausgabe der Zeitschrift enthält Beispiele für die Bedeutung der Geschäftsordnung; weitere Ausgaben werden zunehmend auf sie zurückkommen.

Die vorliegende Übersetzung des Sprachendienstes ist sorgfältig auf seine Übersetzung der Charta abgestimmt; es wird hierzu auf die Ausführungen über die Übersetzung der Charta in den Literaturhinweisen verwiesen. Das dort Gesagte gilt in erhöhtem Maße für die Häufigkeit der Begriffsbestimmungen der Geschäftsordnung. Allein für General Committee sind mehr als ein halbes Dutzend verschiedene Bezeichnungen in Gebrauch. Es ist aber nur Klarheit zu gewinnen, wenn bestimmte Bezeichnungen mit bestimmten Inhalten verbunden werden. Alles das dient dem sachlich so dringend nötigen Verständnis der Vorgänge in den Vereinten Nationen. — Einige Bezeichnungen mögen geschraubt klingen, dann sind sie aus traditionellen Gründen beibehalten worden.

Wenn alljährlich am dritten Dienstag im September die Delegationen aus allen Erdteilen — die Vertreter aller Rassen, Sprachen, Kulturen, Weltanschauungen und politischer Systeme — in der großen Versammlungshalle am East River in New York zusammenkommen, beginnt die mehrere Monate dauernde ordentliche Tagung der Generalversammlung. Es sind Hunderte von Delegierten, die sich in Plenar- und Ausschusssitzungen gegenüber sitzen und bemühen, die umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Ein faszinierender technischer Apparat, organisatorisches Geschick der Versammlungspräsidenten und souveräne Beherrschung des Verfahrens sind unabdingbare Voraussetzungen, ohne die sich die hier konzentrierende Dynamik der Weltpolitik nicht in ge-

ordnete und möglichst nutzbringende Bahnen lenken ließe. Die Verfahrensregeln nehmen bei der Leitung der Tagung wie auch bei der Lenkung der einzelnen Sitzungen einen hervorragenden Platz ein.

Die 1945 geschaffene Charta, noch immer unverändert in Form und Inhalt, mag neben der Geschäftsordnung manchmal als vergilbtes Dokument erscheinen. In Wahrheit ergänzen sich die materiellen Normen der Charta und die Verfahrensregeln der Geschäftsordnung zu einer in der Praxis brauchbaren und bewährten Einheit. Die Schöpfer der Satzung von 1945 billigen in Artikel 21 der Generalversammlung ausdrücklich das Recht zu, sich selber eine Geschäftsordnung zu geben, wodurch sie den Verfahrensregeln den Weg für eine elastische Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse und die Entwicklungen der Zukunft freigaben. Es versteht sich, daß die Generalversammlung in ihre Geschäftsordnung keine Vorschriften aufnehmen darf, die der Charta widersprechen. Andererseits hat sich gezeigt, daß der sich immer weiter ausweitende Aufgabenkreis der Generalversammlung nur mit Hilfe einer immer wieder neu durchdachten Geschäftsordnung zu bewältigen ist. Die Verfahrensregeln sind deshalb der eigentliche Schlüssel zur Praxis; ohne sie wären die Normen der Charta nichts weiter als ein theoretisches Programm. So wird der Praktiker zur Geschäftsordnung greifen, wenn er sich über die Funktionen und das Funktionieren der Generalversammlung orientieren will. Aber auch dem Nichtfachmann gewährt die Geschäftsordnung einen wertvollen Blick hinter die Kulissen, so daß das politische Geschehen in New York lebendige Gestalt und Form annimmt.

Zur Entstehungsgeschichte der Geschäftsordnung: Die 1945 von der San Francisco-Konferenz eingesetzte „Preparatory Commission“ arbeitete für die Generalversammlung eine „provisorische Geschäftsordnung“ aus. Als die Generalversammlung am 10. 1. 1946 in London zu ihrer ersten Tagung zusammentrat, beschlossen die Mitglieder, diese provisorische Geschäftsordnung anzunehmen und sie zur weiteren Beratung und Ausgestaltung an den 6. Ausschuss (Rechtsausschuß) zu überweisen. Auf Grund der am 17. 11. 1947 angenommenen Entschlüsselung 173 (II) trat am 1. 1. 1948 die eigentliche Geschäftsordnung der Generalversammlung in Kraft (Dokument A/520). In den nachfolgenden Jahren wurde die Geschäftsordnung mehrmals geändert.

Die vorliegende Übersetzung enthält alle bis zum 31. 12. 1960 vorgenommenen Änderungen. Sie beruht auf der im Februar 1961 veröffentlichte Fassung.

Dr. P.

# GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNG<sup>1</sup>

## I. TAGUNGEN

### Ordentliche Tagungen

#### Zeitpunkt des Zusammentritts

##### Regel 1<sup>2</sup>

Die Generalversammlung tritt alljährlich am dritten Dienstag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

#### Dauer der Tagung

##### Regel 2

Die Generalversammlung setzt auf Empfehlung des Präsidialausschusses zu Beginn jeder Tagung den Zeitpunkt für deren Ende fest<sup>3</sup>.

#### Ort des Zusammentritts

##### Regel 3

Die Tagungen finden am Sitz der Vereinten Nationen statt, sofern sie nicht aufgrund eines während einer früheren Tagung gefaßten Beschlusses der Generalversammlung oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen an einen anderen Ort einberufen werden.

##### Regel 4

Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann spätestens einhundertzwanzig Tage vor dem für den Beginn einer ordentlichen Tagung festgesetzten Zeitpunkt beantragen, die Tagung an einem anderen Ort als am Sitz der Vereinten Nationen abzuhalten. Der Generalsekretär teilt diesen Antrag nebst seinen eigenen Empfehlungen alsbald den anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen mit. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder binnen dreißig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung dem Antrag zu, so wird die Tagung dem Antrag entsprechend anberaumt.

#### Anzeige der Tagung

##### Regel 5

Der Generalsekretär zeigt den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens sechzig Tage im voraus den Beginn einer ordentlichen Tagung an.

#### Unterbrechung der Tagung

##### Regel 6

Die Generalversammlung kann während jeder Tagung beschließen, ihre Sitzungen zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

### Außerordentliche Tagungen

#### Anberaumung durch die Generalversammlung

##### Regel 7<sup>2</sup>

Die Generalversammlung kann einen Zeitpunkt für eine außerordentliche Tagung festsetzen.

#### Anberaumung auf Antrag des Sicherheitsrats oder von Mitgliedern

##### Regel 8

- a) Die Generalversammlung tritt zu einer außerordentlichen Tagung binnen fünfzehn Tagen zusammen, nachdem ein entsprechender Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen oder die in Regel 9 vorgesehene Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beim Generalsekretär eingegangen ist.
- b) Eine außerordentliche Notstandstagung im Sinne der Entschließung 377 A (V)<sup>4</sup> der Generalversammlung wird binnen vierundzwanzig Stunden anberaumt, nachdem ein entsprechender, mit den Stimmen von sieben seiner Mitglieder beschlossener Antrag des Sicherheitsrats oder ein im Interimsausschuß<sup>5</sup> oder anderweitig beschlossener Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen oder die in Regel 9 vorgesehene Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beim Generalsekretär eingegangen ist.

#### Anträge von Mitgliedern

##### Regel 9

- a) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann bei dem Generalsekretär die Anberaumung einer außerordentlichen Tagung beantragen. Der Generalsekretär hat die anderen Mitglieder der Vereinten Nationen alsbald von dem Antrag in Kenntnis zu setzen und anzufragen, ob sie dem Antrag zustimmen. Stimmt binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Mitteilung des Generalsekretärs die Mehrheit der Mitglieder zu, so wird nach Regel 8 eine außerordentliche Tagung der Generalversammlung anberaumt.
- b) Das gleiche gilt für den Antrag eines Mitglieds auf Anberaumung einer außerordentlichen Notstandstagung im Sinne der Entschließung 377 A (V)<sup>4</sup>. In diesem Fall setzt sich der Generalsekretär auf dem schnellsten verfügbaren Wege der Nachrichtenübermittlung mit den anderen Mitgliedern in Verbindung.

#### Anzeige der Tagung

##### Regel 10

Der Generalsekretär zeigt den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens vierzehn Tage im voraus den Beginn einer auf Antrag des Sicherheitsrats anberaumten außerordentlichen Tagung an; bei einem Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder bei Zustimmung der Mehrheit zum Antrag eines Mitglieds erfolgt die Anzeige spätestens zehn Tage im voraus. Der Beginn einer nach

Regel 8 b) anberaumten außerordentlichen Notstandstagung zeigt der Generalsekretär den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens zwölf Stunden im voraus an.

### Ordentliche und außerordentliche Tagungen

#### Anzeige an andere Gremien

##### Regel 11

Alle anderen Hauptorgane<sup>6</sup> der Vereinten Nationen und die in Artikel 57 Absatz 2 der Charta bezeichneten Sonderorganisationen<sup>7</sup> erhalten Abschriften der Anzeige, mit der eine Tagung anberaumt wird.

## II. TAGESORDNUNG

### Ordentliche Tagungen

#### Vorläufige Tagesordnung

##### Regel 12

Die vorläufige Tagesordnung einer ordentlichen Tagung wird vom Generalsekretär aufgestellt und den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens sechzig Tage vor Beginn der Tagung übermittelt.

##### Regel 13

Die vorläufige Tagesordnung einer ordentlichen Tagung enthält

- a) den Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation;
- b) die Berichte des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats, des Internationalen Gerichtshofs, der Nebenorgane der Generalversammlung, der Sonderorganisationen (soweit in den mit diesen geschlossenen Abkommen Berichte vorgesehen sind);
- c) alle Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung die Generalversammlung während einer früheren Tagung angeordnet hat;
- d) alle von anderen Hauptorganen der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Gegenstände;
- e) alle von Mitgliedern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Gegenstände;
- f) alle den Haushaltsplan für das nächste Rechnungsjahr betreffenden Gegenstände und den Bericht über die Rechnung des letzten Rechnungsjahrs;
- g) alle Gegenstände, deren Vorlage an die Generalversammlung der Generalsekretär für erforderlich hält;
- h) alle von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgrund des Artikels 35 Absatz 2 der Charta vorgeschlagenen Gegenstände.

#### Ergänzungsgegenstände

##### Regel 14

Jedes Mitglied oder Hauptorgan der Vereinten Nationen oder der Generalsekretär kann spätestens dreißig Tage vor dem für den Beginn einer ordent-



lichen Tagung festgesetzten Zeitpunkt die Aufnahme von Ergänzungsgegenständen in die Tagesordnung beantragen. Diese werden auf eine Ergänzungsliste gesetzt, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens zwanzig Tage vor dem für den Beginn der Tagung festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird.

#### Zusatzgegenstände

##### Regel 15

Zusatzgegenstände wichtiger und dringlicher Art, deren Aufnahme in die Tagesordnung nach dem dreißigsten Tag vor Beginn einer ordentlichen Tagung oder während der Tagung vorgeschlagen wird, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Generalversammlung dies mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder<sup>8</sup> beschließt. Zusatzgegenstände können erst dann beraten werden, wenn nach ihrer Aufnahme in die Tagesordnung sieben Tage verstrichen sind, sofern nicht die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder etwas anderes beschließt, und nachdem ein Ausschuß über die betreffende Frage Bericht erstattet hat.

#### Außerordentliche Tagungen

##### Vorläufige Tagesordnung

##### Regel 16

Die vorläufige Tagesordnung einer auf Antrag des Sicherheitsrats anberaumten außerordentlichen Tagung wird den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Tagung übermittelt. Die vorläufige Tagesordnung einer außerordentlichen Tagung, die auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder nach Zustimmung der Mehrheit zum Antrag eines Mitglieds anberaumt wird, ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung zu übermitteln. Die vorläufige Tagesordnung einer außerordentlichen Notstandstagung wird den Mitgliedern der Vereinten Nationen gleichzeitig mit der Anberaumung übermittelt.

##### Regel 17

Die vorläufige Tagesordnung einer außerordentlichen Tagung enthält nur diejenigen Gegenstände, deren Beratung in dem Antrag auf Anberaumung der Tagung vorgeschlagen wurde.

##### Ergänzungsgegenstände

##### Regel 18

Jedes Mitglied oder Hauptorgan der Vereinten Nationen oder der Generalsekretär kann spätestens vier Tage vor dem für den Beginn einer außerordentlichen Tagung festgesetzten Zeitpunkt die Aufnahme von Ergänzungsgegenständen in die Tagesordnung beantragen. Diese Gegenstände werden auf eine Ergänzungsliste gesetzt, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen so bald wie möglich übermittelt wird.

#### Zusatzgegenstände

##### Regel 19

Während einer außerordentlichen Tagung können Gegenstände der Ergänzungsliste und Zusatzgegenstände mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder<sup>8</sup> der Tagesordnung angefügt werden. Während einer außerordentlichen Notstandstagung können Zusatzgegenstände, sofern sie unter die EntschlieÙung 377 A (V)<sup>4</sup> fallen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Tagesordnung angefügt werden.

#### Ordentliche und außerordentliche Tagungen

##### Erläuternde Denkschriften

##### Regel 20

Allen zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagenen Gegenständen sind eine erläuternde Denkschrift und nach Möglichkeit die wesentlichen Unterlagen oder ein EntschlieÙungsentwurf beizufügen.

##### Genehmigung der Tagesordnung

##### Regel 21

Die vorläufige Tagesordnung und die Ergänzungsliste<sup>9</sup> werden der Generalversammlung zusammen mit dem diesbezüglichen Bericht des Präsidialausschusses<sup>10</sup> so bald wie möglich nach Beginn jeder Tagung zur Genehmigung vorgelegt.

##### Änderung und Absetzung von Gegenständen der Tagesordnung

##### Regel 22

Die Generalversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder<sup>8</sup> Gegenstände der Tagesordnung ändern oder absetzen.

##### Beratung über die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung

##### Regel 23

Die Beratung über die vom Präsidialausschuß empfohlene Aufnahme eines Gegenstands in die Tagesordnung wird auf drei Redner für und drei Redner gegen die Aufnahme beschränkt. Der Präsident kann die Redezeit dieser Redner beschränken.

##### Änderung in der Verteilung der Ausgaben

##### Regel 24

Vorschläge für eine Änderung in der derzeit gültigen Verteilung der Ausgaben dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens neunzig Tage vor dem für den Beginn der Tagung festgesetzten Zeitpunkt mitgeteilt worden sind.

### III. DELEGATIONEN

#### Zusammensetzung

##### Regel 25<sup>11</sup>

Die Delegation eines Mitglieds besteht aus höchstens fünf Vertretern und fünf Stellvertretern sowie aus den nach Auffassung der Delegation benötigten Be-

ratern, Fachleuten, Sachverständigen und Personen in entsprechender Stellung.

#### Stellvertreter

##### Regel 26

Ein Stellvertreter kann mit Ermächtigung des Vorsitzenden seiner Delegation als Vertreter tätig sein.

### IV. VOLLMACHTEN

#### Vorlage der Vollmachten

##### Regel 27

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Delegationsmitglieder werden dem Generalsekretär nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für den Beginn der Tagung festgesetzten Zeitpunkt vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten zu erteilen.

#### Vollmachtenprüfungsausschuß

##### Regel 28

Zu Beginn jeder Tagung wird ein Vollmachtenprüfungsausschuß eingesetzt. Er besteht aus neun Mitgliedern, welche die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten ernannt. Der Ausschuß wählt seinen Vorstand. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet unverzüglich Bericht.

#### Vorläufige Zulassung zur Tagung

##### Regel 29

Erhebt ein Mitglied der Vereinten Nationen Einspruch gegen die Zulassung eines Vertreters, so nimmt dieser vorläufig mit den gleichen Rechten wie die anderen Vertreter an den Sitzungen teil, bis der Vollmachtenprüfungsausschuß Bericht erstattet und die Generalversammlung einen Beschluß gefaßt hat.

(Wird fortgesetzt)

#### Anmerkungen:

- 1 Stand vom 31. Dezember 1960.
- 2 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 20).
- 3 Vgl. Regeln 38—42, insbesondere 41.
- 4 Die EntschlieÙung 377 A (V) vom 3. 11. 1950 ist eine der wichtigsten der Generalversammlung. Diese „EntschlieÙung zum Zusammenstehen für den Frieden“ („Uniting for Peace Resolution“) schöpfte die in Artikel 10 der Charta verankerten Befugnisse der Generalversammlung voll aus und formte sie zu einem Werkzeug, das in internationalen Krisen bei Versagen des Sicherheitsrats jederzeit sofort eingesetzt werden kann.
- 5 Der Interimsausschuß wurde erstmals im November 1947 eingesetzt, um die Zeit bis zur nächsten Tagung zu überbrücken. Alle Mitglieder der Generalversammlung haben in ihm Sitz und Stimme („little Assembly“). 1949 wurde er durch EntschlieÙung der Generalversammlung vom 21. 11. 1949 zur ständigen Einrichtung (als Nebenorgan der Generalversammlung gemäß Artikel 22 der Charta) erhoben, hat aber nicht die beabsichtigte Bedeutung erlangt, weil die Sowjetunion ihn in seinen Zielen für satsungswidrig hielt.
- 6 Vgl. Artikel 7 der Charta.
- 7 Vgl. Artikel 57 Absatz 2 der Charta.
- 8 Vgl. Regel 69.
- 9 Vgl. Regeln 14 und 18.
- 10 Vgl. Regel 40.
- 11 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 9 Absatz 2).

# Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Wir beginnen nachstehend mit dem Abdruck von Tabellen nach verschiedenen Gesichtspunkten. Die erste enthält die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen. Am Schluß dieser Tabelle sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle gibt die Gruppierung der Mitgliedstaaten nach Erdteilen. Sie ist nicht völlig identisch mit der Blockbildung in der Generalversammlung, dürfte aber trotzdem für die Beurteilung der Vorgänge in den Vereinten Nationen nützlich sein. Tabellen drei und vier ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße bzw. nach Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt. —

## DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN

Stand vom 1. Januar 1962

1. Afghanistan	19. 11. 1946	49. Kuba	24. 10. 1945	96. Ukraine	24. 10. 1945
2. Albanien	14. 12. 1955	50. Laos	14. 12. 1955	97. Ungarn	14. 12. 1955
3. Argentinien	24. 10. 1945	51. Libanon	24. 10. 1945	98. Uruguay	18. 12. 1945
4. Äthiopien	13. 11. 1945	52. Liberia	2. 11. 1945	99. Venezuela	15. 11. 1945
5. Australien	1. 11. 1945	53. Libyen	14. 12. 1955	100. Vereinigte Arabische Republik	24. 10. 1945
6. Belgien	27. 12. 1945	54. Luxemburg	24. 10. 1945	101. Vereinigte Staaten	24. 10. 1945
7. Birma	19. 4. 1948	55. Madagaskar	20. 9. 1960	102. Weißrußland	24. 10. 1945
8. Bolivien	14. 11. 1945	56. Malayischer Bund	17. 9. 1957	103. Zentralafrikanische Republik	20. 9. 1960
9. Brasilien	24. 10. 1945	57. Mali	28. 9. 1960	104. Zypern	20. 9. 1960
10. Bulgarien	14. 12. 1955	58. Marokko	12. 11. 1956		
11. Ceylon	14. 12. 1955	59. Mauretanien	27. 10. 1961		
12. Chile	24. 10. 1945	60. Mexiko	7. 11. 1945		
13. China	24. 10. 1945	61. Mongolische Volksrepublik	27. 10. 1961	<b>SONSTIGE STAATEN UND SELBSTÄN- DIGE LÄNDER <sup>1</sup></b>	
14. Costa Rica	2. 11. 1945	62. Nepal	14. 12. 1955	Andorra	
15. Dahome	20. 9. 1960	63. Neuseeland	24. 10. 1945	Bahrain	
16. Dänemark	24. 10. 1945	64. Nicaragua	24. 10. 1945	Bhutan	
17. Dominikanische Republik	24. 10. 1945	65. Niederlande	10. 12. 1945	Deutschland	
18. Ecuador	21. 12. 1945	66. Niger	20. 9. 1960	Katar	
19. Elfenbeinküste	20. 9. 1960	67. Nigeria	7. 10. 1960	Korea	
20. El Salvador	24. 10. 1945	68. Norwegen	27. 11. 1945	Kuweit	
21. Finnland	14. 12. 1955	69. Obervolta	20. 9. 1960	Liechtenstein	
22. Frankreich	24. 10. 1945	70. Österreich	14. 12. 1955	Malediven	
23. Gabun	20. 9. 1960	71. Pakistan	30. 9. 1947	Maskat und Oman	
24. Ghana	8. 3. 1957	72. Panama	13. 11. 1945	Monaco	
25. Griechenland	25. 10. 1945	73. Paraguay	24. 10. 1945	Oman (Trucial/Befriedetes)	
26. Großbritannien	24. 10. 1945	74. Peru	31. 10. 1945	San Marino	
27. Guatemala	21. 11. 1945	75. Philippinen	24. 10. 1945	Schweiz	
28. Guinea	12. 12. 1958	76. Polen	24. 10. 1945	Sikkim	
29. Haiti	24. 10. 1945	77. Portugal	14. 12. 1955	Vatikan	
30. Honduras	17. 12. 1945	78. Rumänien	14. 12. 1955	Vietnam	
31. Indien	30. 10. 1945	79. Saudi-Arabien	24. 10. 1945	Westsamoa	
32. Indonesien	28. 9. 1950	80. Schweden	19. 11. 1946		
33. Irak	21. 12. 1945	81. Senegal	28. 9. 1960	<b>Anmerkungen:</b>	
34. Iran	24. 10. 1945	82. Sierra Leone	27. 9. 1961	1 Syrien und Ägypten wurden am 1. Fe- bruar 1958 zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) vereinigt und die Mit- gliedschaften beider Staaten am 1. März 1958 zu einer zusammengezogen. Nach seiner Trennung von der VAR lebte die Mitgliedschaft Syriens am 13. 10. 1961 wieder auf. Ägypten behielt die Be- zeichnung Vereinigte Arabische Repu- blik bei.	
35. Irland	14. 12. 1955	83. Somalia	20. 9. 1960	2 Nachstehend alle sonstigen Staaten und selbständigen Länder, soweit sie keine Mitgliedstaaten der UN sind. Die An- gaben fußen auf dem Demographic Yearbook 1960 der Vereinten Nationen.	
36. Island	19. 11. 1946	84. Sowjetunion	24. 10. 1945		
37. Israel	11. 5. 1949	85. Spanien	14. 12. 1955		
38. Italien	14. 12. 1955	86. Südafrika	7. 11. 1945		
39. Japan	18. 12. 1956	87. Sudan	12. 11. 1956		
40. Jemen	30. 9. 1947	88. Syrien	13. 10. 1961		
41. Jordanien	14. 12. 1955		24. 10. 1945		
42. Jugoslawien	24. 10. 1945		14. 12. 1961		
43. Kambodscha	14. 12. 1955	89. Tanganjika	16. 12. 1946		
44. Kamerun	20. 9. 1960	90. Thailand	20. 9. 1960		
45. Kanada	9. 11. 1945	91. Togo	20. 9. 1960		
46. Kolumbien	5. 11. 1945	92. Tschad	20. 9. 1960		
47. Kongo (Brazzaville)	20. 9. 1960	93. Tschechoslowakei	24. 10. 1945		
48. Kongo (Léopoldville)	20. 9. 1960	94. Tunesien	12. 11. 1956		
		95. Türkei	24. 10. 1945		